

Hauptsatzung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

vom 21. August 1992
in der Fassung der Ersten Änderung vom 26. April 2000

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 bis 3 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S 649, 1979 S. 22, BS 2122-1) hat die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer am 1. Juli 1992 nachstehende Hauptsatzung beschlossen, die am 10. August 1992 vom Ministerium für Umwelt genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- I. Sitz und Kammerzugehörigkeit**
 - § 1 Sitz
 - § 2 Kammerzugehörigkeit
- II. Organe der Kammer**
 - § 3 Vertreterversammlung und Vorstand
- III. Bildung der Organe**
 - § 4 Wahl der Vertreterversammlung
 - § 5 Wahl und Abberufung des Vorstandes
- IV. Aufgaben und Befugnisse der Organe**
 - § 6 Vertreterversammlung
 - § 7 Vorstand
- V. Ausschüsse**
 - § 8 Bildung und Aufgaben
- VI. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe und Ausschüsse**
 - § 9 Vertreterversammlung
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Ausschüsse
- VII. Haushalts- und Rechnungswesen**
 - § 12 Beitrag
 - § 13 Haushaltsplan
 - § 14 Jahresrechnung
- VIII. Öffentliche Bekanntmachungen**
 - § 15 Bekanntmachungsart
- IX. Generalversammlung**
 - § 16 Tagung der Generalversammlung
- X. Bezirkstierärztekammern**
 - § 17 Aufgaben der Bezirkstierärztekammern
- XI. Schlussbestimmungen**
 - § 18 Inkrafttreten

I. Sitz und Kammerzugehörigkeit

§ 1 Sitz

- (1) Die Kammer hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Beschluss der Vertreterversammlung bestimmt.

§ 2 Kammerzugehörigkeit

- (1) Kammermitglied ist, wer als Tierarzt in Rheinland-Pfalz seinen Beruf ausübt. Dies gilt nicht für Tierärzte, die bei einer Behörde tätig sind, die Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder eine Bezirkskammer hat.
- (2) Tierärzte, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben, ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nachgehen oder gemäß Absatz 1 Satz 2 von der Mitgliedschaft ausgenommen sind, können freiwillig Mitglied der Kammer sein.
- (3) Tierärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften sind und im räumlichen Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend in der Weise ausüben, dass sie Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages erbringen, sind von der Mitgliedschaft in der Kammer befreit.

II. Organe der Kammer

§ 3 Vertreterversammlung und Vorstand

- (1) Organe der Kammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vertreterversammlung sollen mindestens
 - a) ein praktizierender Tierarzt,
 - b) ein Tierarzt der Veterinärverwaltung,
 - c) ein Assistenztierarzt,
 - d) ein Industrietierarzt,
 - e) ein Institutstierarzt,
 - f) ein Tierarzt der hauptamtlich in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätig ist, und
 - g) ein Sanitätsoffizier der Bundeswehr (Veterinär) angehören.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) und zwei bis drei Beisitzern (1. Beisitzer und Vizepräsident, 2. Beisitzer und gegebenenfalls 3. Beisitzer). Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Im Vorstand sollen ein praktischer Tierarzt und ein beamteter Tierarzt vertreten sein.
- (4) Der Vorsitzende wird von dem 1. Beisitzer und bei dessen Verhinderung vom 2. Beisitzer vertreten.

III. Bildung der Organe

§ 4 Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern nach näherer Bestimmung der Wahlordnung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung durch den Vorstand vorbereitet.

§ 5 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

(2) Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält. Dabei entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die mit Ja oder Nein gestimmt haben. Erhält im ersten Wahlgang keiner die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Das Los wird von dem ältesten anwesenden Mitglied der Vertreterversammlung gezogen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

(4) Dem Vorsitzenden, den Beisitzern sowie deren Stellvertretern kann einzeln das Vertrauen entzogen werden. Über den Abberufungsantrag kann im Wege der geheimen Stimmabgabe mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung frühestens bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung beschlossen werden. Die Abberufung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

IV. Aufgaben und Befugnisse der Organe

§ 6 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen den Berufsstand angehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie bemüht sich um die Erfüllung der tierärztlichen Aufgaben in Rheinland-Pfalz und nimmt die Belange der Tierärzte wahr. Mit Ausnahme der berufsgerichtlichen Angelegenheiten kann sie über alle sonstigen Angelegenheiten des Berufsstandes verhandeln und beschließen, insbesondere über

1. Die Satzungen im Sinne des § 14 des Heilberufsgesetzes sowie die sonstigen Ordnungen im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammer,
2. den Haushaltsplan,
3. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
4. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
6. die Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte,
7. die Vertretung der Interessen der Kammermitglieder in Gebührenfragen,
8. die Art und Weise der Fortbildung der Tierärzte,
9. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder,
10. die Festsetzung der Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich Tätigen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer, soweit diese nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beratungen der Vertreterversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse auszuführen. Der Vorstand wird von einem von ihm zu berufenden Geschäftsführer unterstützt, der den Weisungen der Organe und des Vorsitzenden unterliegt und ihnen verantwortlich ist. Der Vorstand kann durch einstimmigen, jederzeit widerruflichen Beschluss die Führung der laufenden oder einzelner Geschäfte der Kammer dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer übertragen.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Kammer in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Unbeschadet der nach Absatz 1 Satz 3 getroffenen Regelung kann der Vorsitzende unaufschiebbare Geschäfte nach Anhörung des Vorstandes führen. Ist die vorherige Anhörung des Vorstandes nicht möglich, so hat der Vorsitzende die Beisitzer unverzüglich über die von ihm getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

V. Ausschüsse

§ 8 Bildung und Aufgaben

(1) Die Vertreterversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch Beschluss ständige und nichtständige Ausschüsse bilden, die sich mit besonderen Angelegenheiten des Berufsstandes oder der Kammer befassen. Die Zahl der Mitglieder jedes Ausschusses ist zu bestimmen. Mitglied eines Ausschusses kann sein, wer der Kammer angehört oder über besondere Fachkunde verfügt, ohne Kammermitglied zu sein. Mindestens ein Ausschussmitglied muss jeweils der Vertreterversammlung angehören. Die Wahl der Ausschussmitglieder kann in geheimer oder offener Wahl erfolgen. Als Ausschussmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt; § 5 Absatz 2 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.

(2) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. ein Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern,
2. ein Ausschuss für Berufs- und Standesrecht mit drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern,
3. ein Ausschuss für Fortbildung mit drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern,
4. Ausschüsse für die Prüfung von Fachtierärzten gemäß § 10 der Weiterbildungsordnung.

(3) Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion. Ihre Beschlüsse haben nur den Charakter von Empfehlungen und dienen der Vorbereitung von Entscheidungen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes. Dies gilt nicht für die Prüfungsausschüsse im Sinne des § 10 der Weiterbildungsordnung, soweit sie befugt sind, im Rahmen der Weiterbildungsordnung eigene Beschlüsse zu fassen. Auf Abstimmungen innerhalb der Ausschüsse findet § 5 Absatz 2 Satz 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind dem Vorstand und von diesem den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben; letzteres gilt nicht für die unter Absatz 2 Nummer 4 genannten Ausschüsse.

(5) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied soll an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

VI. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe und Ausschüsse

§ 9 Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu ergehen. In jedem Jahr müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt wird und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung den Antrag unterstützt. Der Antrag für eine außerordentliche Vertreterversammlung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden zu stellen.

(2) Zu der Vertreterversammlung ist das Ministerium, dem die Aufsicht über die Kammer obliegt, einzuladen.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der sich aus der Wahlordnung ergebenden Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. So weit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die bei der Beschlussfassung mit Ja oder Nein gestimmt haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung von Satzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit darf nicht weniger als die Hälfte der sich aus der Wahlordnung ergebenden Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung betragen.

(4) In Ausnahmefälle kann die Beschlussfassung auch im Wege einer schriftlichen Umfrage erfolgen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Beantwortet ein Mitglied der Vertreterversammlung nicht innerhalb der auf den Tag des Poststempels folgenden acht Tage die Anfrage, so gilt dies als Stimmenthaltung. Auf das schriftliche Beschlussverfahren finden die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. In eiligen Fällen oder mit Einverständnis der Beisitzer kann die Einberufung auch innerhalb einer kürzeren Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) In Ausnahmefällen kann der Vorstandsbeschluss schriftlich oder durch fernmündliche Befragung der Beisitzer gefasst werden. In der nächsten Vorstandssitzung ist das Abstimmungsergebnis durch Beschluss nachträglich festzustellen.

§ 11 Ausschüsse

Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. § 10 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Regelungen des § 9 Absatz 3 Satz 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

VII. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 12 Beiträge

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Kammer werden von allen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben.

(2) Die Beitreibung rückständiger Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt rechtzeitig für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der der Vertreterversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(2) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Geschäftsführer.

§ 14 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres abzuschließen, durch den Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 15. April zu prüfen und der Vertreterversammlung

auf ihrer ersten Sitzung in dem auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Öffentliche Bekanntmachungen

§15 Bekanntmachungsart

Die Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Deutschen Tierärzteblatt.

IX. Generalversammlung

§ 16 Tagung der Generalversammlung

(1) Der Vorsitzende kann einmal im Jahr nach vorheriger Festlegung des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch die Vertreterversammlung eine Versammlung der Kammermitglieder (Generalversammlung) einberufen. Die Generalversammlung dient lediglich der Unterrichtung der Mitglieder.

(2) Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(3) Zur Generalversammlung ist das Ministerium, dem die Aufsicht über die Kammer obliegt, einzuladen.

X. Bezirkstierärztekammern

§ 17 Aufgaben der Bezirkstierärztekammern

(1) Sofern Bezirkskammern gebildet sind, werden diesen für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich neben den in § 63 HeilBG zugewiesenen Aufgaben folgende weiteren Aufgaben übertragen:

1. die Vertretung der ihnen angehörenden Tierärzteschaft gegenüber der Öffentlichkeit, und den Behörden,
2. die Beratung ihrer Kammermitglieder in Berufs- und Standesangelegenheiten,
3. die Sorge um das gedeihliche Verhältnis ihrer Kammermitglieder untereinander,
4. die Förderung der beruflichen Fortbildung ihrer Kammermitglieder,
5. die berufliche Fortbildung der Tierärzthelfer und -helferinnen.

(2) Darüber hinaus nehmen die Bezirkstierärztekammern namens und kraft Auftrags der Landestierärztekammer folgende Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), wahr:

1. die Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung zum Einstellen und Ausbilden von Tierärzthelfern und -helferinnen sowie der Eignung der Ausbildungsstätte (§ 23 BBiG),

- 8 -

2. die Beteiligung als anzuhörende Stelle im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Tierärzthelfern und -helferinnen (§ 24 Abs. 2 und 3 a. a. O.),
3. die Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29 a. a. O.),
4. das Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31 a. a. O.),
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen (§ 36 a. a. O.),
6. die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 37 Abs. 3 a. a. O.),
7. die Zulassung zur Abschlussprüfung (§§ 39 und 40 a. a. O.),
8. die Durchführung der Zwischenprüfung (§ 42 a. a. O.),
9. die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung, die Förderung der Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden sowie die Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 45 a. a. O.),
10. die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Umschulung sowie die Durchführung der Umschulungsprüfung (§ 47 Abs. 2 und 4 a. a. O.),

XI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Dezember 1979 (Deutsches Tierärzteblatt 1980, S. 101), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 14. März 1990 (Deutsches Tierärzteblatt, S. 458), außer Kraft.

Mayen, den 21.08.1992

Dr. Marx, Präsident